

Satzung
der Hansestadt Attendorn
vom
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“
im vereinfachten Verfahren

Aufgrund des § 142 (1) und (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn in ihrer Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gem. § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 47 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:

Im Westen erstreckt sich das Sanierungsgebiet bis an die HansasträÙe bzw. L 697. Im nördlichen Bereich dient der Nordwall mit seiner angrenzenden Bebauung (bis zur HansasträÙe) als Begrenzung. In östlicher Richtung erstreckt sich das Sanierungsgebiet über den Bereich des Allee-Centers und des Hanse Hotels bis zur Atta-Höhle. Im Süden wird das Gebiet grob durch die Bahngleise bzw. die Straße Am Zollstock eingefasst.

(2) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist als Anlage 1 beigefügt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der üblichen Öffnungszeiten Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Str. 12, Zimmer 221, von jedermann eingesehen werden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gem. § 142 (3) S. 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2023.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Attendorn,

Der Bürgermeister:
Christian Pospischil